

p.B.51.10.U^rch.- SIN/ro

4. Januar 1974.

Notiz für Herrn Botschafter DiezReglement über die Wahrung der
Neutralität durch die Truppe.

Herr Botschafter Bindschedler hat uns den Entwurf eines Reglements des EMD über die Wahrung der Neutralität durch die Truppe (Entwurf Oktober 1973) zur Stellungnahme vorgelegt (Beilage).

Zur darin enthaltenen Verordnung über die Erklärung und Wahrung der Neutralität vom 19.4.1972 (Seite 1 ff. des Reglements) und zum Bundesratsbeschluss über die Einschränkung des Luftverkehrs im aktiven Dienst vom 13.1.1971 (Seite 4 ff.) gibt es keine Bemerkungen. Mit dem Entwurf des Bundesratsbeschlusses über die Wahrung der Neutralität durch die Truppe (Seite 8) habe ich mich bereits befasst und glaube zu wissen, was Ihre Auffassung darüber ist.

Hingegen bereitet der Entwurf einer Verordnung über die Wahrung der Neutralität durch die Truppe während des aktiven Dienstes (Seite 9 ff.) einige Schwierigkeiten. Zu einem ersten Entwurf Dezember 1969 hat Herr Moser am 26.3.1970 eingehend Stellung genommen, ebenso zu einem weiteren Entwurf Mai 1973. Nun liegt ein neuer Entwurf vor. Da keine Erläuterungen dazu abgegeben werden, lässt sich oft nur vermuten, was der Grund für die teilweise substantiellen Änderungen sein könnte.

Nach Studium der Vorakten schienen mir folgende Bemerkungen angebracht, und ich wäre froh, dazu Ihre Meinung zu vernehmen:

Titel: Kann man noch von der Wahrung der Neutralität durch die Truppe sprechen, nachdem die Verordnung nach Art. 1 auch für Polizei-, Grenzwacht- und

?
Zollorgane, sowie für das Personal der Transportunternehmungen und der Post-,Telephon- und Telegraphenbetriebe gilt ? Eventuell genügte "Verordnung über die Wahrung der Neutralität während des aktiven Dienstes".

Art. 2, Abs. 2: Kriegszustand tritt nicht nur bei Proklamation durch die Bundesversammlung oder den Bundesrat ein. Der Kriegszustand beginnt entweder mit einer entsprechenden Erklärung der schweizerischen Regierung oder der ihr gegenüberstehenden Regierung oder durch eine konkludente Handlung der einen oder der andern Partei. Notwendig ist nur das Handeln einer der sich gegenüberstehenden Parteien. Kriegserklärungen sind nicht notwendig, damit der Kriegszustand eintritt. Darauf wurde in unserem Brief vom 26. März 1970 an das EMD (Seite 16) bereits im Detail hingewiesen.

Art. 4, Abs. 1: a) Es wird von Truppenkommandanten, Polizei-, Grenzwacht- und Zollorganen sowie dem Personal der Transportunternehmungen usw. gesprochen. Entweder sollte durchgehend von Kommandanten bzw. Vorgesetzten oder dann überall von den direkt Betroffenen, d.h. der Truppe, Organe, Personal, gesprochen werden.

b) Die "in Art. 1 erwähnten Betriebe" sind die PTT-Betriebe, die in diesem Absatz bereits einmal ~~erwähnt~~^{genannt} sind. Es sollte deshalb heissen: "...dass ausländisches Personal dieser Betriebe.... keinen Missbrauch treibt." Handelt es sich aber wirklich nur um das Personal der Betriebe ? In Art. 1 wird auch das Personal von Transportunternehmungen erwähnt. Gegebenenfalls wäre eine ausdrückliche Verweisung nicht nur auf das Personal der in Art. 1

- 3 -

erwähnten Betriebe, sondern auch der Transport-
 1 unternehmungen nötig.

Art. 4, Abs. 2: Es wäre vorzusehen oder zumindest darauf hinzu-
 weisen, dass das Politische Departement zu be-
 grüssen ist, bevor in zwischenstaatlichen Abkommen
 zugestandene Erleichterungen aufgehoben werden.
 Allenfalls - wenn es sich um ein generelles Ver-
 bot handeln sollte - wären die Anträge sogar dem
 Bundesrat zum Entscheid vorzulegen. In diesem
 2 Sinne haben wir uns bereits in unserem Schreiben
 vom 26.3.1970 geäußert, doch wurde dem keine
 Rechnung getragen.

Art. 6: a) Anstatt "soweit die zwischenstaatlichen Regelun-
 gen gelten" besser "soweit dies noch geltende
 zwischenstaatliche Vereinbarungen erlauben".
 b) Ist eine Erwähnung des Personals der Transport-
 unternehmungen und der PTT-Betriebe in Art. 6 (Aus-
nahme vom Verbot der Ueberschreitung der Landes-
 grenzen) notwendig, wenn dieses Personal in Art. 5
 (Verbot der Ueberschreitung der Landesgrenzen)
 gar nicht genannt wird? Eine Anpassung im einen
 oder andern Sinn schiene angebracht.

Art. 10: a) Anstatt "bzw. Kdt Ter Kr 14" besser "und Kdt
 Ter Kr 14".
 b) Zum Problem der Kompetenzdelegationen an die
 Kommandanten der Grenz- und Festungsbrigaden wird
 auf unsere Ausführungen zum Bundesratsbeschluss-
 entwurf über die Wahrung der Neutralität durch die
 Truppe verwiesen.

Art. 11!

./.

- 4 -

- Art. 12: Die Redaktion sollte verbessert werden. "unterziehen" sich Strassentransportmittel einem militärischen Kontrollhalt ?
- Art. 16: Zur Gleichsetzung von Truppenkommandanten und Polizei-,Grenzwacht- und Zollorganen vergl. unsere Bemerkungen zu Art. 4,Abs. 1.
- Art. 20: "sonstige ^{gewaffnete} ~~kompetente~~ Verbände" sind vor allem Freiwilligenverbände, Milizen, Widerstandsbewegungen usw. In Klammern sollte es deshalb nicht heissen "wie Grenzwächter, Angehörige der Polizei" sondern "inkl. Grenzwächter usw.".
- Art. 24: In unserem Schreiben vom 26.3.1970 (Seite 14) haben wir vorgeschlagen, es sollte darauf hingewiesen werden, dass Kriegsgefangene mit dem Uebertritt auf neutrales Gebiet ihre Freiheit wieder erlangen und deshalb keine völkerrechtliche Pflicht zur Internierung besteht.
- Art. 31: Für Sanitätsflugzeuge ist nicht nur der Bundesratsbeschluss vom 13.1.1971 sondern auch Art. 37 der Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der kombattanten Kräfte im Felde vom 12.8.1949 massgebend. Diese Bestimmung sollte deshalb ebenfalls angeführt werden.

1 Beilage

 (Staehelin)